

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von warmgewalzten, nahtlosen
Stahlrohren durch die Reparatur und Modernisierung des Drehherdofens
der Mannesmannröhren-Werk GmbH
Gz.: DD44-8431/2287/4/4**

Vom 3. August 2021

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Unternehmen Mannesmannröhren-Werk GmbH in der Mannesmannstraße 11 01619 Zeithain, beantragte mit Datum vom 11. Dezember 2020 gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3046) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 und den Nrn. 3.2.2.1 und 3.6.1.1, 8.11.2.2 und 8.12.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von warmgewalzten, nahtlosen Stahlrohren durch die Reparatur und Modernisierung des Drehherdofens (Flst.-Nrn: 827/1, 827/4, 852/1, 852/5, 853/3, 853/4, 854/3, 854/8, 922/4, 923/4, 923/20, 924/4, 924/13, 925/3, 926/3, 1007, 851/7, 852/6, 852/8, 853/7, 855/7, 873/4, 876/5, 1008/2, 918/3, 919/12, 920/4, 851/10, 874/8, 875/18, 877/13, 912/3, 915/22, 923/19, 924/12 der Gemarkung Zeithain).

Das Vorhaben ordnet sich in die Nr. 3.6 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ein. Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Kriterien gemäß Anlage 2 zum UVPG durchzuführen, um festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Einzelfallprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, weil die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten lässt.

Folgende Gründe wurden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

- Der Drehherdofen befindet sich innerhalb der bestehenden Produktionshalle. Eine Flächeninanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen ist mit dem Vorhaben nicht verbunden.
- Die geplanten Maßnahmen am Drehherdofen beinhalten im Wesentlichen eine Modernisierung auf den Stand der Technik. Die Kapazität des Drehherdofens bzw. des Warmwalzwerkes insgesamt wird nicht geändert. Lediglich die Feuerungswärmeleistung des modernisierten Drehherdofens erhöht sich um 2,95 MW. Durch das Vorhaben sind durch Luftverunreinigungen, insbesondere Stickstoffoxide, keine negativen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten.
- Im Ergebnis des schalltechnischen Gutachtens und Stellungnahmen zum Gutachten der GICON - Großmann Ingenieur Consult GmbH, Nr.: M200262-02 vom 26.02.2021

und der Stellungnahme der GICON - Großmann Ingenieur Consult GmbH, Nr.: SN200262-01 vom 01.02.2021 wird eingeschätzt, dass infolge der beabsichtigten Änderung der Anlage aus lärmschutzfachlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Hinblick auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Die gemäß den schalltechnischen Untersuchungen aufgezeigten Maßnahmen entsprechen dem Stand der Technik.

- Beim geplanten Betrieb des Walzwerkes fallen wie bisher Prozessabwasser (gereinigtes Abwasser aus dem Sinterwasserkreislauf), Regenwasser und Schmutzwasser an. Änderungen an dieser bestehenden Entwässerung erfolgen mit dem geplanten Vorhaben nicht.
- Veränderungen hinsichtlich neu anfallender Abfälle und zusätzlicher Abfallmengen durch das beantragte Vorhaben sind nicht gegeben. An den bestehenden Entsorgungswegen ändert sich nichts.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 UVPG die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 3. August 2021

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter